



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellurkunde



Uwe Venzke
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin


TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Berlin, 26. Februar 2015

AZ **13IFG – 02814 In 2015 NA 013**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 22.01.2015**

Sehr geehrte 

mit E-Mail vom 22. Januar 2015 beantragten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

1. die Zusendung einer Auflistung aller Dokumente, welche die Auswahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichts betreffen und in den vergangenen 3 Jahren erstellt wurden,
2. die Zusendung einer Auflistung aller in den vergangenen zwei Monaten erstellten oder bearbeiteten Dokumente, welche sich mit Reformen des Bundesverfassungsgerichts oder Reformen der Amtsbedingungen der Bundesverfassungsrichter befassen.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Sie erhalten die unter I. aufgeführte einfache Auskunft.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt (sub II.).
3. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (sub III.).

Gründe:**I.**

Zu Ihrer Frage 1 erhalten Sie nachfolgend eine Auflistung aller Dokumente, welche die Auswahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichts betreffen und in den vergangenen 3 Jahren erstellt wurden:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung
1	132 – 10302 Ri 007	2	28.11.2013	Schreiben des Bundesministeriums der Justiz an die Vertretungen der Länder beim Bund Betreff: Wahl von Richterinnen und Richtern des Bundesverfassungsgerichts, Aktualisierung der Liste nach § 8 Abs. 2 BVerfGG
2	132 – 10302 Ri 007	2	7.10.2014	Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes der Fraktionen CDU/CSU, SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsdrucksache Nr. 18/2737
3	132 – 10302 Ri 007	2	8.10.2014	Stenografischer Bericht 57. Sitzung des Deutschen Bundestages Plenarprotokoll Nr. 18/57

II.

Im Übrigen war Ihr Antrag abzulehnen.

Zur Ihrem Antrag unter 2. konnten in den Akten des Bundeskanzleramtes keine für die Anfrage einschlägigen Unterlagen ermittelt werden.

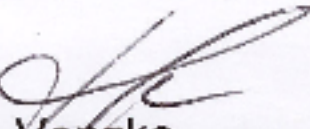
Gem. § 9 Abs. 2 IFG teile ich Ihnen mit, dass ein Zugang nach dem IFG zu den versagten Informationen voraussichtlich nicht möglich werden wird.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 IFG in Verbindung mit Ziff. 1.1 der Anlage Teil A der IFG-Gebührenverordnung (IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Venzke

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.